

# RS OGH 1979/12/14 1Ob580/79

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1979

## Norm

ABGB §921

## Rechtssatz

Tritt der Beklagte selbst von dem Vertrag zurück und gibt er damit zu erkennen, daß er an eine Nachholung der Leistung nicht denke, erscheint es angemessen, an diesen Zeitpunkt als dem für die Schadensberechnung maßgebenden anzuknüpfen; gleiches gilt für den Fall, daß vom Vorliegen der Leistungsunmöglichkeit ausgegangen wird, weil das subjektive Leistungsunvermögen durch die Rücktrittserklärung des Beklagten dokumentiert wurde.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 580/79

Entscheidungstext OGH 14.12.1979 1 Ob 580/79

Veröff: JBl 1981,322 = SZ 52/187

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0018626

## Dokumentnummer

JJR\_19791214\_OGH0002\_0010OB00580\_7900000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)